

Anfrage FPÖ – eingelangt: 8.10.2015 – Zahl: 29.01.125

**KO Dieter Egger**  
**LAbg Cornelia Michalke**

Frau Landesrätin  
Katharina Wiesflecker  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 8. Oktober 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –  
Reform der Mindestsicherung – wie ist der Stand der Dinge?**

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Die Mindestsicherung, die seit 2010 die Sozialhilfe ersetzt und anteilig von Ländern und Gemeinden finanziert wird, ist reformbedürftig. Das hat auch der Rechnungshofbericht über die Mindestsicherung deutlich aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund haben sich die Landtagsfraktionen im Rahmen einer Entschließung im Frühjahr dieses Jahres auf eine Reform verständigt.

Kernpunkt der damaligen Diskussion war die Frage, wie wir es schaffen, im Rahmen der Mindestsicherung einen verstärkten Anreiz zu setzen, der die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besser fördert.

Sie haben im Rahmen der Diskussion darauf verwiesen, dass es sowohl im Land als auch im Bund eine diesbezügliche Arbeitsgruppe gebe. In Niederösterreich wurden unseren Informationen zufolge bereits Nägel mit Köpfen gemacht und die Mindestsicherung umfassend reformiert.

Das dortige Modell sieht als Eckpfeiler einen so genannten Wiedereinsteigerbonus vor. Hat eine Person, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, vor Aufnahme der Tätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Mindestsicherung bezogen, ist ihr ein Wiedereinsteigerbonus im Ausmaß von einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens zu gewähren. Dies auf Antrag und für maximal 12 Monate. Im Gegenzug dazu setzt das NÖ Modell auf verstärkte Kontrollen und einen umfassenderen Sanktionsmechanismus. So unsere Informationen.

Vor dem Hintergrund explodierender Sozialkosten, die wesentlich mit dem Ansteigen der Anzahl an Mindestsicherungsempfängern zusammenhängen und vor allem auch unsere Gemeinden an die Grenzen des finanziell Machbaren drängen, erlauben wir uns, an Sie, als Soziallandesrätin nachstehende

## **A N F R A G E**

zu richten:

1. Wie weit sind die Ergebnisse der im Lande eingerichteten Steuerungsgruppe zur Reform der Mindestsicherung gediehen? Welche konkreten Positionen ergeben sich daraus?
2. Wie weit sind die Ergebnisse der im Bund eingerichteten Arbeitsgruppe zur Reform der Mindestsicherung gediehen? Wie ist hier der aktuelle Stand der Dinge und welche Positionen ergeben sich daraus?
3. Was halten Sie vom NÖ Modell mit einem Wiedereinsteigerbonus in Verbindung mit verstärkten Kontrollen und einem umfassenden Sanktionsmechanismus?
4. Sollten Sie das Modell für gut heißen, ist angedacht, ein derartiges Modell auch in Vorarlberg umzusetzen?
5. Wie ist der derzeitige Stand an Mindestsicherungsbeziehern und wie setzen sich diese zusammen?
6. Gibt es von Ihrer Seite Überlegungen, die Gemeinden bei der Finanzierung von Flüchtlingen in der Mindestsicherung zu entlasten, so wie das vom Gemeindebund gefordert wird?

Wir bedanken uns im Voraus für die fristgerechte Beantwortung unserer Anfrage und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dieter Egger  
FPÖ-Klubobmann

Cornelia Michalke  
FPÖ-Sozialsprecherin

Herrn Klubobmann  
LAbg. Dieter Egger  
Frau Landtagsabgeordnete  
Cornelia Michalke  
FPÖ Landtagsklub  
Im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 21.10.2015

Betreff: Landtagsanfrage betreffend "Reform der Mindestsicherung – wie ist der Stand der Dinge?"

Sehr geehrter Herr Klubobmann Egger!  
Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Michalke!

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworte ich wie folgt:

***Zu Frage 1. Wie weit sind die Ergebnisse der im Lande eingerichteten Steuerungsgruppe zur Reform der Mindestsicherung gediehen? Welche konkreten Positionen ergeben sich daraus?***

Gegenwärtig ist auf Landesebene keine Steuerungsgruppe zur Reform der Mindestsicherung eingerichtet. Es besteht eine Steuerungsgruppe gemäß Art. 5 des Verwaltungsübereinkommens zwischen dem Arbeitsmarktservice Vorarlberg und dem Land Vorarlberg. Aufgabe dieser Steuerungsgruppe ist es die Prozessabläufe zwischen den Mindestsicherungsbehörden und den AMS Regionalstellen zu evaluieren sowie den Maßnahmenbedarf zu erheben und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln.

Ein wesentliches Ergebnis der Besprechung war, dass das Land Vorarlberg vor dem Hintergrund einer gelingenden Arbeitsmarktintegration möglichst rasch die Sprachausbildung bis Niveau A2 für anerkannte Flüchtlinge sicherstellen soll. Das Land Vorarlberg investiert nach wie vor als einziges Bundesland in den Spracherwerb von Asylwerberinnen und Asylwerber und setzt somit bereits zu einem sehr frühen

Zeitpunkt die ersten Integrationsmaßnahmen. Weiters wurde in der Besprechung festgelegt, dass die Clearings von anerkannten Flüchtlingen stärker als bisher auch arbeitsmarktrelevante Themen beinhalten müssen, um einen Überblick zu bekommen, in welchen Fällen eine Arbeitsmarktintegration in Angriff genommen werden kann. Für sehr gut qualifizierte Asylberechtigte mit guten Englischkenntnissen können somit bereits frühzeitig Vermittlungsbemühungen einsetzen, bevor ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen. Wenn die Clearings ergeben, dass für einzelne Gruppen berufliche Qualifizierungsschritte in Richtung Mangelberufe (Tourismus, Reinigungsdienste, LKW-Fahrer) erforderlich sind, dann wird das AMS solche Kurse für diese Gruppen ins Programm nehmen. Ein weiterer Fokus der Steuerungsgruppe lag in der Diskussion hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des ESF Projektes „Neuland“. Die ursprünglich aus Tirol stammende Maßnahme wurde inhaltlich auf die Erfordernisse in Vorarlberg angepasst. Das Vorarlberger Projekt soll ausschließlich auf grundsätzlich arbeitsfähige, vollunterstützte Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher abzielen und zwar vordergründig auf jene Personen, die mit gravierenden Vermittlungshemmnissen ausgestattet sind.

***Zu Frage 2. Wie weit sind die Ergebnisse der im Bund eingerichteten Arbeitsgruppe zur Reform der Mindestsicherung gediehen? Wie ist hier der aktuelle Stand der Dinge und welche Positionen ergeben sich daraus?***

Seitens des Bundes wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im März 2015 begonnen und steht derzeit mitten im Evaluierungsprozess. Es wurden bereits mehrere Teilbereiche der Art. 15a B-VG Vereinbarung besprochen und diskutiert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen mehrere Änderungsvorschläge vor. Diese sind jedoch noch nicht abschließend diskutiert, sodass sich derzeit keine konkreten „Dinge“ und Positionen daraus ergeben. Die Art. 15a B-VG Vereinbarung gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode, sodass sich die Arbeitsgruppe auch noch im Jahr 2016 mit der Evaluierung sowie Weiterentwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beschäftigen wird. Konkrete Ergebnisse sind daher erst im Laufe des Jahres 2016 zu erwarten.

In den insgesamt acht Sitzungen dieser Arbeitsgruppe wurden Änderungsvorschläge zur Art. 15a B-VG Vereinbarung insbesondere in folgenden Themenfeldern ausgearbeitet:

- Antragsrecht für mündige minderjährige Personen, die nicht im Haushalt ihrer Erziehungsberechtigten leben
- Klarstellung, dass vorübergehende begründete Abwesenheiten nicht zum Verlust der Mindestsicherung führen
- Klärung des Begriffs Alleinerziehende

- Vermutung des Vorliegens einer Wirtschaftsgemeinschaft, wenn mehrere Personen miteinander im gemeinsamen Haushalt leben
- Sonderbedarfe sollen künftig nicht nur vorgesehen werden können sondern sind zumindest auf Grundlage des Privatrechts vorzusehen
- Klarstellung, dass bei Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, in der Regel von der Selbsterhaltungsfähigkeit ausgegangen werden kann und somit keine Rechtsverfolgungspflicht mehr besteht
- Bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen wären nicht pauschalierte Abgeltungen des AMS für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert
- Der Einsatz der Arbeitskraft soll auch dann nicht verlangt werden können von Personen, die in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die den Pflichtschulabschluss oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, wenn dadurch die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erleichtert werden kann
- Kürzungsmöglichkeit auch ohne vorgegangene schriftliche Ermahnung, wenn eine Sperre gemäß § 10 AIVG vom AMS verhängt wurde
- Modifikation und Vereinfachung der Freibetragsregelung
- Einrichtung einer Plattform zur Klärung von Vollzugsfragen
- Möglichkeit die Arbeitsfähigkeit auch bei der Pensionsversicherungsanstalt feststellen zu können

***Zu Frage 3. Was halten Sie vom NÖ Modell mit einem Wiedereinsteigerbonus in Verbindung mit verstärkten Kontrollen und einem umfassenden Sanktionsmechanismus?***

***Zu Frage 4. Sollten Sie das Modell für gut heißen, ist angedacht, ein derartiges Modell auch in Vorarlberg umzusetzen?***

Unter mehreren Varianten wurde auch das Modell von Niederösterreich diskutiert. Aus Sicht des Landes Vorarlberg ist diese Variante eine durchaus interessante Alternative zu der bestehenden Regelung. Insbesondere besticht dieses Modell durch einen relativ überschaubaren administrativen Aufwand hinsichtlich des Vollzuges. Im Vergleich zur bestehenden Regelung sieht das Modell NÖ einen doch deutlich höheren Freibetrag vor, weshalb per se von einer erhöhten Anreizwirkung ausgegangen werden kann. Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten ist das Modell NÖ für das Land Vorarlberg eine interessante Variante.

***Zu Frage 5. Wie ist der derzeitige Stand an Mindestsicherungsbeziehern und wie setzen sich diese zusammen?***

Mit Stichtag 30.09.2015 wurden im laufenden Jahr bei 4.768 Bedarfsgemeinschaften (Fällen) finanzielle Unterstützungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und/oder Wohnbedarfes im Rahmen der Mindestsicherung geleistet. Insgesamt wurden 10.194 Personen unterstützt. Hinsichtlich der „Zusammensetzung“ von Mindestsicherungsbeziehenden wird auf die kürzlich erschienene Broschüre „Sozialindikatoren“ hingewiesen. Auf der Seite 10 sind sämtliche Zahlen, Daten sowie Fakten zur Mindestsicherung in einer Vierjahres – Zeitreihe abgebildet und geben somit Einblick in die Entwicklung diverser Zielgruppen.

***Zu Frage 6. Gibt es von Ihrer Seite Überlegungen, die Gemeinden bei der Finanzierung von Flüchtlingen in der Mindestsicherung zu entlasten, so wie das vom Gemeindebund gefordert wird?***

Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im Mindestsicherungsgesetz (§§ 21 – 26) haben die Gemeinden einen Beitrag in Höhe von 40 % zu den Kosten der Mindestsicherung beizutragen. Zu den Kosten der Mindestsicherung gehört insbesondere der gesamte sich aus der Besorgung der im Mindestsicherungsgesetz geregelten Aufgaben ergebende Zweckaufwand einschließlich der Förderungen. Aufgrund dieser klaren Rechtslage ist es aus Sicht des Sozialfonds gar nicht möglich die Gemeinden bei der Finanzierung von Flüchtlingen in der Mindestsicherung zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Katharina Wiesflecker